

Nutzungsregeln für digitale Endgeräte –

Neufassung vom 19.03.2025

nach Artikel 56 Absatz 5 BayEUG

Im Folgenden sind unter privaten digitalen Endgeräten Tablets und Notebooks zu verstehen – keine Smartphones/Mobiltelefone!

Vorwort:

Da immer mehr Schülerinnen und Schüler eigene digitale Endgeräte (= **Tablets, Notebooks verschiedener Hersteller**) im Unterricht einsetzen wollen, begleiten wir als Schule diese Entwicklung gerne.

Um einen reibungslosen Ablauf des Unterrichtsalltags gewährleisten zu können, brauchen wir als Schulgemeinschaft für alle gültige Regeln, die für die Verwendung dieser digitalen Endgeräte im Unterricht und auf dem Schulgelände gelten. Die folgenden Vereinbarungen wurden in Absprache mit dem Elternbeirat, der SMV, dem Personalrat und der Schulleitung entwickelt und in diesem Dokument zusammengefasst. Jeder Schüler und jede Schülerin, der/die ein digitales Endgerät zu Unterrichtszwecken verwenden möchte, und deren Erziehungsberechtigte müssen diese Nutzungsvereinbarung kennen. Mit der Zustellung des 1. Elternbriefes, der als Anlage die Nutzungsvereinbarung enthält, über den Schulmanager Online, gilt diese elterliche Kenntnisnahme als erbracht.

Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Jahrgangsstufe sind von der Benutzung digitaler Endgeräte ausgenommen.

Für Smartphones/Mobiltelefone gilt im Einvernehmen mit dem Schulforum ab dem 31.03.2025 ein generelles Nutzungsverbot im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände. Die Verwendung von Smartphones durch Schülerinnen und Schüler im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen ist nur zulässig, soweit die aufsichtführende Lehrkraft dies gestattet. Bei unzulässiger Verwendung kann das digitale Endgerät vorübergehend einbehalten werden.

I. Was müssen wir bei der Nutzung digitaler Endgeräte im Schulhaus beachten?

1. Während der Unterrichtszeit nutzen wir private Endgeräte nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft.
2. Bei schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweisen sind die Geräte ausgeschaltet in der Schultasche.
3. Wenn die Nutzung privater Geräte nicht erlaubt ist, schalten wir sie aus.
4. Ton spielen wir nur über Kopfhörer ab.
5. Lehrkräfte und Erwachsene sind Vorbilder und halten die vereinbarten Regeln im Schulhaus ebenfalls ein.
6. Grundsätzlich werden keine Fotos oder Videos ohne das Einverständnis der zu fotografierenden/zu filmenden Person(en) gemacht.

II. Wo dürfen wir digitale Endgeräte nutzen?



Wo?

- ✓ Wir nutzen private digitale Endgeräte ausschließlich im Klassenzimmer und in den dafür ausgewiesenen Bereichen des Schulgeländes. → Tabletzonen
- ✓ Auf Treppen und Gängen nutzen wir grundsätzlich keine digitalen Endgeräte.
- ✓ In den Toiletten und Umkleiden ist die Nutzung privater digitaler Endgeräte strengstens verboten.

III. Wann dürfen wir digitale Endgeräte nutzen?

 Wann?	✓ Privat nutzen wir unsere digitalen Endgeräte nur außerhalb des Schulgebäudes, sowie des Schulgeländes und außerhalb der Unterrichtszeiten. ✓ In der Offenen Ganztagschule entscheidet die aufsichtführende Person über die Nutzung. Es muss seitens der SuS explizit nachgefragt werden. ✓ Über die Nutzung digitaler Endgeräte bei Klassenfahrten, Exkursionen, Ausflügen entscheidet die jeweilige Lehrkraft je nach Jahrgangsstufe/Klasse. ✓ Über die Nutzung digitaler Endgeräte bei Schulveranstaltungen und -feiern entscheidet die Schulleitung. Grundsätzlich darf auch bei Schulveranstaltungen niemand ohne sein Einverständnis fotografiert/gefilmt werden.
---	---

IV. Wie gehen wir verantwortungsvoll mit digitalen Endgeräten um?

 Wie?	✓ Bild- und Tonaufnahmen fertigen wir nur zu Unterrichtszwecken und mit Erlaubnis der Lehrkraft an. Private Aufnahmen sind grundsätzlich verboten! ✓ Wir verwenden im Unterricht nur datenschutzkonforme Apps, die von der Lehrkraft genehmigt wurden ✓ Wir verpflichten uns, keinerlei menschenverachtende (gewaltverherrlichende, verfassungsfeindliche, radikale, pornografische) und gesetzlich verbotene Inhalte im Internet aufzurufen oder herunterzuladen. ✓ Wir unterlassen Mobbing, denn das ist eine Straftat! <u>Zusätzlich gilt:</u> Die Kamera bei digitalen Endgeräten ist blickdicht abzukleben.
--	--

V. Sanktionen bei Nichteinhaltung der o.g. Regeln

	✓ Das digitale Endgerät wird von der Lehrkraft eingezogen und im Sekretariat hinterlegt (die genauen Regeln werden den Schülerinnen und Schülern von der Klassenleitung bekannt gegeben) <u>Zusätzlich gilt:</u> Bei konkretem und schwerem Verdacht auf strafrechtlich relevante Vergehen auf dem Schulgelände sind die Lehrkräfte, sofern die Betroffenen diesen Verdacht nicht entkräften, angehalten, das betreffende Gerät zu beschlagnahmen und den Fall der Schulleitung zu melden, um die weitere Vorgehensweise festzulegen und ggf. die Polizei einzuschalten.
---	---

VI. Beispiele für strafrechtlich relevante Vergehen (vgl. Strafgesetzbuch)

	• Beleidigungsdelikte sind in der digitalen Welt ebenso strafbar wie in der analogen Welt (StGB §§ 185 ff.). • Die Verbreitung und das Zugänglichmachen von gewaltverherrlichenden, gewaltverharmlosenden, pornographischen und generell die Menschenwürde verletzenden Inhalten (StGB §131, StGB §184). • Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs (z.B. Schlaf-/Waschräume auf Schulfahrten, Umkleidekabinen, Toiletten, peinliche oder hilflose Situationen) durch
---	---

	Bild-, Film- und Tonaufnahmen und deren Verbreitung, z.B. in Klassenchats (StGB §201a). • Heimliche Tonaufnahmen von nichtöffentlich gesprochenem Wort und deren Gebrauch/Weiterleitung an Dritte. Nichtöffentliches gesprochenes Wort bedeutet, dass das Wort an einen abgegrenzten Personenkreis (z.B. im Unterricht) gerichtet ist (StGB §201). • Die Überwindung der Zugangssicherung z.B. eines passwortgeschützten Smartphones durch „Knacken“/Erraten des Passwortes und damit auch der unbefugte Zugang zu gesicherten Daten. <u>Wichtig:</u> Es liegt keine strafbare Überwindung der Zugangssicherung vor, wenn der Eigentümer des betreffenden Geräts mit seinem Passwort fahrlässig umgeht (StGB §202a).
--	--

VII. Haftungsausschluss

	Die Schule übernimmt keine Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der privaten digitalen Endgeräte und des Zubehörs. <i>Dies gilt ebenso für abhanden gekommene oder in der Schule beschädigte Smartphones/Mobiltelefone.</i>
--	---

VIII. Verhalten während des Distanzunterrichts

	Im Falle des Distanzunterrichts gilt die Netiquette der LUR: Netiquette der LUR Vorher • Schaffe dir einen übersichtlichen Arbeitsplatz. • Der Arbeitsplatz sollte ruhig sein – Hintergrundgeräusche stören die Konferenz! • Lege alle Materialien, die du benötigst, bereit! • Logge dich rechtzeitig in die Konferenz ein. • Es ist bei dir ein Problem aufgetreten, so dass du nicht teilnehmen kannst? Sag deiner Lehrkraft Bescheid! In der Videokonferenz Melde dich digital, wenn du etwas sagen möchtest! Im Chat und in der Konferenz gilt: Respekt! Freundliche Begrüßung! Schalte dein Mikrofon nur für einen Unterrichtsbeitrag ein! Keine Fremdbeschäftigung! Aufzeichnungen (Bild, Ton und Videos) von Konferenzen sind strafrechtlich verboten! Zufällig mitgehörte und/oder gesehene Beiträge dürfen von Eltern oder anderen Personen im Raum nicht an Dritte weitergegeben werden! Toilettengänge sind in den Pausen/ beim Stundenwechsel zu tätigen! Nachher • Erledige Arbeitsaufträge zuverlässig und gib sie ggf. pünktlich in der vorgegebenen Form und an der richtigen Stelle ab! • Wiederhole die Inhalte der Unterrichtsstunde! • Konferenz verpasst? Arbeite die Inhalte selbstständig nach! • Tauchen Fragen auf, so kontaktiere Mitschüler oder deine Lehrkraft (zu den Unterrichtszeiten).
--	--

Bilder: clipartfree.de

Nutzungsvereinbarung wurde überarbeitet und am 19.03.2025 im Einvernehmen mit dem Schulforum beschlossen.

gez. Schulleitung, SMV, Elternbeirat, Personalrat